

FAQ zum Programm **STÄRKE** 2014 Teil 1

Häufige Fragen der Eltern

Liebe Eltern,

Sie stellen die ersten und wichtigsten Weichen für eine gute Entwicklung ihrer Kinder. Um Sie in dieser verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen, gibt es im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE viele hilfreiche Familienbildungsangebote. Sie erhalten wertvolle Tipps, lernen kompetente Ansprechpersonen kennen, können Kontakte zu anderen Familien knüpfen und nicht zuletzt machen Familien- und Elternbildungskurse auch Spaß.

Es gibt insgesamt fünf verschiedene STÄRKE-Angebote:

- **Allgemeine Familienbildungsangebote** im ersten Lebensjahr des Kindes
- **Spezielle Familienbildungsangebote** für Eltern in besonderen Lebenssituationen
- **Familienbildungsfreizeiten**
- **Offene Treffs**
- **Hausbesuche mit Beratung**

Die nachfolgende FAQ-Liste enthält alle wichtigen Informationen rund um das Landesprogramm STÄRKE und die damit verbundenen Zuschussmöglichkeiten. Wir hoffen, Sie schon bald in einem unserer Familienbildungsangebote oder bei dem Besuch eines Offenen Treffs begrüßen zu können.

Frage	Antwort
<p>1.) Was ist STÄRKE und was ist das Ziel von STÄRKE?</p>	<p>STÄRKE ist ein Landesprogramm, um die Eltern- und Familienbildungskompetenz zu stärken und dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder zu verbessern. Die Familienbildungsangebote richten sich grundsätzlich an alle Familien. Familien bzw. Eltern mit geringem Einkommen oder in anderen besonderen Lebenssituationen haben die Möglichkeit, Gebühren für verschiedene Familienbildungsangebote ganz oder teilweise erlassen zu bekommen.</p>
<p>2.) Was ist die rechtliche Grundlage von STÄRKE, wer wirkt mit und wo finden Eltern alle wichtigen Informationen?</p>	<p>Grundlage für die Programmdurchführung ist die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE zwischen der Landesregierung, Organisationen von Bildungsträgern und sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe, den kommunalen Landesverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (RV STÄRKE 2014, Fassung vom 27.05.2014) sowie die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE (VwV STÄRKE 2014, Fassung vom 27.05.2014).</p>

	<p>Die rechtlichen Grundlagen, Formulare und weitere wichtige Informationen sind auf der Homepage des Sozialministeriums unter www.staerke-bw.de sowie der Homepage des KVJS unter http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/staerke.html eingestellt.</p>
<p>3.) Wann ist das Programm gestartet und wie lange läuft es?</p>	<p>Am 1. September 2008 ist das Programm gestartet. Zum 01. Juli 2014 wurde das Programm neu ausgerichtet und läuft bis zum 31. Dezember 2018.</p>
<p>4.) Wie erhalten Eltern Informationen über die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE?</p>	<p>Eltern, die bei der Geburt ihres Kindes ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben, erhalten von den Einwohnermeldeämtern allgemeine Informationen zum Landesprogramm STÄRKE und Hinweise zu den Familienbildungsangeboten. Eltern, die mit ihrem Kind im ersten Lebensjahr nach Baden-Württemberg gezogen sind und das Informationsmaterial nicht automatisch erhalten, können beim zuständigen Einwohnermeldeamt nachfragen. Weitere Informationen erhalten Eltern bei den STÄRKE-Koordinatoren/Koordinatorinnen und über die Homepage des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises.</p>
<p>5.) Wer hat die Möglichkeit, Gebühren für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen zu bekommen?</p>	<p>Eltern mit <u>geringem Einkommen</u> und einem Kind im ersten Lebensjahr können bei der Teilnahme an einem allgemeinen Familienbildungsangebot finanziell unterstützt werden. Es handelt sich dabei um Kursangebote, die auf Pflege, Ernährung und frühkindliche Entwicklungsförderung ausgerichtet sind. Pro Elternteil und Kind können maximal 100 Euro erlassen werden (Voraussetzungen siehe Frage 9).</p> <p>Eltern in einer <u>besonderen Lebenssituation</u> können unabhängig vom Geburtsdatum der Kinder bei der Teilnahme an einem speziellen Familienbildungsangebot finanziell unterstützt werden. In den Kursangeboten wird auf die besonderen Lebenssituationen, die mit erhöhten Anforderungen an die Versorgung, Betreuung und Erziehung von Kindern verbunden sind, gezielt eingegangen. Die Angebote richten sich überwiegend an Familien mit Kindern unter drei Jahren. Pro Elternteil können maximal 500 Euro erlassen werden (Voraussetzungen siehe Frage 10).</p> <p>Familien in <u>besonderen Lebenssituationen</u> können kostenlos oder zumindest ermäßigt an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen. Pro Familie können</p>

	<p>maximal 1000 Euro erlassen werden.</p> <p>Voraussetzung für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE ist stets, dass der antragstellende Elternteil den Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg hat.</p>
6.) Welche weiteren Angebote gibt es?	Über STÄRKE können auch so genannte „ Offene Treffs “ gefördert werden. Jede Familie hat die Möglichkeit, einen Offenen Treff zu besuchen. Der Besuch ist in der Regel kostenfrei.
7.) Was sind Offene Treffs ?	Offene Treffs sind Begegnungsorte für Familien mit Kindern. Eltern erhalten dort Informationen über verschiedene Familienbildungsangebote und können sich mit anderen Eltern austauschen. Manchmal werden auch Elternbildungskurse oder Vorträge zu bestimmten Themen angeboten. Eltern können je nach Bedarf selbst entscheiden, ob und wann sie den Offenen Treff besuchen. Hierfür müssen Eltern keinen Antrag stellen.
8.) Gibt es auch individuelle Unterstützungsmöglichkeiten ?	Auf Wunsch und bei Bedarf kann eine Familie, die an einem der o. g. Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE teilnimmt oder einen Offenen Treff besucht, im Anschluss oder begleitend individuelle Beratung im Rahmen eines Hausbesuchs in Anspruch nehmen.
9.) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die Kursgebühren für ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes ganz oder teilweise erlassen werden können?	<p>Eltern, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, können die Kursgebühren ganz oder teilweise erlassen bekommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Arbeitslosengeld (kurz: Alg II; umgangssprachlich meist „Hartz IV“), • Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Bezug von Sozialhilfe (subsidiär (nachrangig) zu Alg II), • Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder von Meister-BAföG, • Bezug von Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen, • Bezug des Kinderzuschlags, • Bezug eines Gründungszuschusses oder von Einstiegsgeld, • Privatinsolvenz, • Bezug von Wohngeld oder • Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
10.) Was sind besondere Lebenssituationen ?	Familien in besonderen Lebenssituationen können insbesondere sein:

	<p>Familien mit geringem Einkommen, Alleinerziehende, frühe Elternschaft, Familien mit Gewalterfahrung, Familien mit einem kranken, behinderten oder von Krankheit beziehungsweise Behinderung bedrohten Familienmitglied, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern, Familien in Trennung und Scheidung, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien sowie Familien, die einen Unfall oder den Tod eines Familienmitglieds bewältigen müssen oder Familien mit sonstigen besonderen Bedarfslagen.</p> <p>Ob eine Familien eine „sonstige besondere Bedarfslage“ aufweist kann bei den STÄRKE-Koordinatoren/ Koordinatorinnen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis erfragt werden.</p>
<p>11.) Können auch Eltern, die einen Säugling zur Pflege oder Adoption aufnehmen, die Gebühren für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen bekommen?</p>	<p>Ja. Pflege- oder Adoptiveltern mit geringem Einkommen können wie auch leibliche Eltern die Kursgebühren für ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes ganz oder teilweise erlassen bekommen. Pflege und Adoption sind auch besondere Lebenssituationen. Daher können auch die Kursgebühren für ein spezielles Familienbildungsangebot für Eltern in besonderen Lebenssituationen sowie für die Teilnahme an einer Familienbildungsfreizeit ganz oder teilweise erlassen werden.</p>
<p>12.) Können auch Asylbewerber und Flüchtlingsfamilien die Gebühren für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen bekommen?</p>	<p>Ja. Asylbewerber beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und können, wie auch andere Eltern mit geringem Einkommen, die Gebühren für ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes ganz oder teilweise erlassen bekommen. Flüchtlingsfamilien können aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation (Migrationshintergrund oder sonstige besondere Bedarfslage) kostenlos bzw. ermäßigt an einem speziellen Familienbildungsangebot für Eltern in besonderen Lebenssituationen sowie an einer Familienbildungsfreizeit teilnehmen.</p>
<p>13.) Können an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE sowohl Selbstzahler als auch Eltern bzw. Familien teilnehmen, die aus STÄRKE gefördert werden?</p>	<p>Ja. Selbstzahler können an allen Familienbildungsangeboten im Rahmen von STÄRKE teilnehmen. Im Familienbildungsangebot selbst wird nicht zwischen Selbstzahlern und Eltern bzw. Familien mit finanzieller Unterstützung unterschieden. Alle teilnehmenden Eltern bzw. Familien können bei Bedarf und auf Wunsch kostenlose Hausbesuche mit weiterführender Einzelfallberatung in Anspruch nehmen,</p>

	auch wenn sie das vorangegangene Angebot selbst gezahlt haben.
14.) Bei welchen Veranstaltern ist eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE möglich?	Eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme ist nur bei Veranstaltern möglich, die Organisationen angehören, die die Rahmenvereinbarung STÄRKE unterzeichnet haben oder die nach Prüfung des Jugendamtes der Rahmenvereinbarung beigetreten sind. Welche Veranstalter hierunter fallen kann bei den STÄRKE-Koordinatoren/Koordinatorinnen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis oder direkt bei den Veranstaltern erfragt werden.
15.) Wie oft können Eltern kostenlos bzw. ermäßigt an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE teilnehmen?	Bei den allgemeinen Familienbildungsangeboten im ersten Lebensjahr des Kindes können die Kursgebühren <i>einmalig pro Elternteil und Kind</i> ganz oder teilweise erlassen werden. Bei den speziellen Familienbildungsangeboten für Eltern in besonderen Lebenssituationen können die Kursgebühren <i>einmalig pro Elternteil</i> ganz oder teilweise erlassen werden. Bei den Familienbildungsfreizeiten können die Gebühren <i>einmalig pro Familie</i> ganz oder teilweise erlassen werden. Hausbesuche mit Beratung kann jede Familie <i>einmal</i> kostenlos in Anspruch nehmen. Ein Offener Treff kann jederzeit besucht werden. Der Besuch ist in der Regel <i>kostenfrei</i> .
16.) Können Eltern auch mehrere Familienbildungsangebote in Anspruch nehmen?	Eltern mit geringem Einkommen und einem Kind im ersten Lebensjahr können kostenlos bzw. ermäßigt an einem allgemeinen Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes teilnehmen (Vater und Mutter jeweils einmalig pro Kind). Sie weisen immer auch eine besondere Lebenssituation auf (geringes Einkommen) und können so auch Gebühren für ein spezielles Familienbildungsangebot für Eltern in besonderen Lebenssituationen ganz oder teilweise erlassen bekommen (Vater und Mutter jeweils einmalig unabhängig von der Kinderanzahl). Aufgrund der besonderen Lebenssituation besteht darüber hinaus die Möglichkeit, kostenlos bzw. ermäßigt an einer Familienbildungsfreizeit teilzunehmen (einmalig pro Familie). Offene Treffs stehen grundsätzlich allen Familien offen. Auf Wunsch und bei Bedarf kann eine Familie, die an einem der Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE teilnimmt oder einen Offenen Treff besucht, im Anschluss oder begleitend individuelle Beratung im Rahmen von Hausbesuchen in An-

<p>17.) Wie sicher können Eltern damit rechnen, die Gebühren für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen zu bekommen?</p>	<p>spruch nehmen (einmal pro Familie). Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE. Die STÄRKE-Koordinatoren/Koordinatorinnen bestimmen in Absprache mit den Veranstaltern, für welche Familienbildungsangebote und für wie viele Eltern bzw. Familien jeweils Gebühren erlassen werden können.</p>
<p>18.) Wie erfahren Eltern, ob sie Gebühren für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen bekommen können und was sollten sie hierfür tun?</p>	<p>Eltern werden von verschiedenen Veranstaltern, die an STÄRKE mitwirken oder Berufsgruppen, die Eltern und Kinder beraten und betreuen, über die Angebote und Möglichkeit, Gebühren erlassen zu bekommen, informiert. Die Eltern suchen den Veranstalter auf und füllen bei ihm einen Antrag aus. Der STÄRKE-Anbieter klärt dann mit den STÄRKE-Koordinatoren/Koordinatorinnen im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis, ob noch Mittel für eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme zur Verfügung stehen. Die Antragsformulare stehen auf der Homepage des Sozialministeriums sowie auf der Homepage des KVJS zur Verfügung (siehe Frage 2). Der Veranstalter teilt den Eltern vor Beginn der Veranstaltung mit, ob Gebühren erlassen werden können.</p>

Alle Fragen beantwortet? Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren STÄRKE-Koordinator/Ihre STÄRKE-Koordinatorin im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis oder direkt an den STÄRKE-Veranstalter wenden.

Anlagen

- Antrag auf Erstattung der Teilnehmergebühren eines allgemeinen Familienbildungsangebotes im ersten Lebensjahr im Rahmen von **STÄRKE**
- Antrag auf kostenlose Teilnahme an einem Angebot der Familienbildung für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von **STÄRKE**
- Antrag für Hausbesuche mit Beratung im Rahmen von **STÄRKE**
- Antrag auf Teilnahme an Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen im Rahmen von **STÄRKE**